

Satzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Hagen –Entwässerungssatzung- in der Fassung des III. Nachtrages vom 23.06.2022

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 – (BGBl. I 2021, S. 1699 ff), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV NRW. 1995, S.926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S.560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718) in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW - GV NRW, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW.2021, S.560 ff.) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S.602), zuletzt geändert durch Artikel 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448), in der jeweils geltenden Fassung und des § 10 KAG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, in seiner Sitzung am 13.06.2022 die folgende Satzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Hagen (Entwässerungssatzung) beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 dieser Satzung zugestimmt und von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlussrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser
- § 6 Benutzungsrecht
- § 7 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen
- § 9 Anschluss- und Benutzungszwang

- § 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser
- § 11 Nutzung des Niederschlagswassers
- § 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
- § 13 Ausführung der privaten Abwasseranlage
- § 13 a Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen
- § 14 Genehmigungsverfahren zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung einer privaten Abwasseranlage
- § 15 Zustands- und Funktionsprüfung von privaten Abwasseranlagen
- § 16 Indirekteinleiter-Kataster
- § 17 Abwasseruntersuchungen
- § 18 Auskunft- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht
- § 19 Haftung
- § 20 Berechtigte und Verpflichtete
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Zwangsmaßnahmen
- § 23 Übergangsvorschriften
- § 24 Inkrafttreten

Anlage: Grenzwerte gem. § 7 Abs. 3

§ 1

Allgemeines

(1) Der Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen (nachfolgend Kommunalunternehmen genannt) nimmt die öffentliche Abwasserbeseitigungspflicht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der nachstehenden Bestimmungen für die Stadt Hagen als eigene Aufgabe wahr. Das Kommunalunternehmen kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(2) Die Abwasserbeseitigungspflicht des Kommunalunternehmens umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen

Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,

2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,

3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,

4. die Errichtung und den Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,

5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung des Kommunalunternehmens über die Entsorgung des Inhaltes von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 19.06.2015,

6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.

(3) Das Kommunalunternehmen stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlage). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt das Kommunalunternehmen im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

(5) Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe werden wie folgt definiert:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs.1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Drainagewasser, Fremdwasser, Grundwasser:

Unter Drainagewasser versteht man unterhalb der Geländeoberfläche mittels gelochter Rohre oder Schläuche abgeführtes Grundwasser zum Feuchteschutz von bebauten Flächen und Trockenlegung von unbebauten Flächen. Drainagewasser ist kein Abwasser im Sinne dieser Satzung.

Fremdwasser bezeichnet im Allgemeinen Wasser, welches sich nicht am dafür vorgesehenen Ort befindet, also zumeist Wasser, das entgegen den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch die Kanalisation abfließt. Nach DIN 4045 handelt es sich dabei um durch Undichtigkeit in die Kanalisation eindringendes Grundwasser, unerlaubt über Fehlanlüsse eingeleitetes Wasser sowie bei einem Schmutzwasserkanal durch z. B. Abdeckungen von Kanalschächten zufließendes Oberflächenwasser.

Unter Grundwasser versteht man das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht.

5. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

Im modifizierten Mischsystem wird dem Mischwasserkanal nur häusliches und betriebliches Schmutzwasser sowie das behandlungsbedürftige Niederschlagswasser zugeführt. Das nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser wird hierbei unmittelbar am Entstehungsort oder nach Ableitung versickert oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet.

6. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

Im modifizierten Trennsystem wird häusliches und betriebliches Schmutzwasser dem Schmutzwasserkanal zugeführt, nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser unmittelbar am Entstehungsort oder nach Ableitung versickert oder direkt in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet und behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser getrennt abgeleitet und nach Vorbehandlung versickert oder in ein Gewässer eingeleitet.

7. Öffentliche Abwasseranlage:

a. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle vom Kommunalunternehmen selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Unter den Oberbegriff „öffentliche Abwasseranlage“ im Sinne dieser Satzung fallen auch die Begriffe „öffentliche Kanalisation“ und „öffentlicher (Abwasser-) Kanal“.

b. In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Anschlusskanäle einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

c. Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, deren Betrieb in der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben des Kommunalunternehmens vom 19.06.2015 geregelt ist.

8. Private Abwasseranlage:

Zur privaten Abwasseranlage gehören:

a. Anschlussstutzen an die öffentliche Abwasseranlage

Der Anschlussstutzen ist das technische Bauteil, das als planmäßiger Zugang mit der öffentlichen Abwasseranlage verbunden wird, um den Anschluss des Grundstücksanschlusskanals zu ermöglichen.

b. Anschlusskanal

Anschlusskanäle im Sinne dieser Satzung sind Grundstücksanschlusskanäle und Hausanschlusskanäle sowie privat betriebene gemeinschaftlich genutzte Anlagen im Sinne des § 13 Absatz 8 dieser Satzung.

c. Grundstücksanschlusskanal

Der Grundstücksanschlusskanal ist die Leitungsverbindung von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

d. Hausanschlusskanal

Der Hausanschlusskanal ist die Leitungsverbindung von der Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks bis einschließlich zur ersten Revisionsöffnung auf dem privaten Grundstück. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation inklusive Druckpumpe auf dem privaten Grundstück Bestandteil des Hausanschlusskanals.

e. Haustechnische Abwasseranlage

Haustechnische Abwasseranlage ist die Einrichtung innerhalb und am zu entwässernden Gebäude, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dient. Dazu gehören u.a. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Fallrohre, Abwassereinläufe, Rückstausicherungen, Hebeanlage, Abwasserprobeentnahmeschächte, Abwasser-messstellen, Abwasservorbe-

handlungsanlagen, Abscheideanlagen, Sickeranlagen, Drosselzisternen, Absperrvorrichtungen, Einsteigeschächte, Revisions- oder Inspektionsschächte und -öffnungen. Zur haustechnischen Abwasseranlage gehören auch Grundleitungen. Dies sind im Regelfall im Erdreich oder unzugänglich, z.B. unter der Bodenplatte des Gebäudes verlegte Leitungsverbindungen, die das Abwasser in der Regel dem Hausanschlusskanal zuführen. Die Druckpumpen und Pumpenschächte in Druckentwässerungsnetzen sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der privaten Abwasseranlage.

f. Abscheider

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

9. Druckentwässerungsnetz:

Ein Druckentwässerungsnetz ist ein zusammenhängendes Leitungsnetz, in dem der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt.

Ein Druckentwässerungsnetz ist ein zusammenhängendes Leitungsnetz, in dem der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt.

10. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 dieser Satzung gilt entsprechend.

11. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

12. Grundstück:

Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann das Kommunalunternehmen für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

13. Rückstauenebene:

Die Rückstauenebene ist gleichzusetzen mit der Geländehöhe über dem Anschlusspunkt an die öffentliche Abwasseranlage. In besonderen Ausnahmefällen kann das Kommunalunternehmen eine andere Rückstauenebene festsetzen.

§ 3

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Kommunalunternehmens liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Ein Genehmigungsverfahren nach § 14 dieser Satzung ist durchzuführen.

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Abwasserkanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Ein öffentlicher Abwasserkanal verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Das Kommunalunternehmen kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Eine Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlage kann nicht verlangt werden. Ebenso kann nicht verlangt werden, dass ein Anschluss mit natürlichem Gefälle sichergestellt ist.

(2) Das Kommunalunternehmen kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Absatz 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit das Kommunalunternehmen von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Absatz 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Absatz 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Absatz 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der privaten Abwasseranlage das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
5. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Verbandskläranlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
3. Abwässer und Schlämme aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlamm-fängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene Einleitungsstelle des Kommunalunternehmens eingeleitet werden,
4. flüssige Stoffe, die in der öffentlichen Abwasseranlage erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der öffentlichen Abwasseranlage ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,

6. radioaktives Abwasser,
 7. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
 8. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
 9. Silagewasser,
 10. Grund-, Drainage-, Fremd- und Kühlwasser, und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
 11. Blut aus Schlachtungen,
 12. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
 13. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können,
 14. Emulsionen von Mineralölprodukten,
 15. Medikamente und pharmazeutische Produkte,
 16. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch das Kommunalunternehmen schriftlich zugelassen worden ist,
 17. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Absatz 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,
 18. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen, z.B. an Pumpwerken führen können.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage zu dieser Satzung angegebenen Grenzwerte nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Das Kommunalunternehmen kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Das Kommunalunternehmen kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über den Anschlusskanal eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung des Kommunalunternehmens erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit das Kommunalunternehmen von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Das Kommunalunternehmen kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann das Kommunalunternehmen zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Fremd-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von dem Kommunalunternehmen verlangten Nachweise beizufügen.

(8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Absatz 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Absatz 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Absatz 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.

(9) Das Kommunalunternehmen kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, dass unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,

2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, welches die Grenzwerte nach der **Anlage** zu dieser Satzung nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn das Kommunalunternehmen im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von dem Kommunalunternehmen eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für das Kommunalunternehmen eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sogenannten Trenn - Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.

(4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Das Kommunalunternehmen kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem Kommunalunternehmen nachzuweisen.

(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den im § 5 Absatz 2 dieser Satzung genannten Fällen.

(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Genehmigungsverfahren nach § 14 Absatz 1 dieser Satzung ist durchzuführen.

(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

(9) Das Kommunalunternehmen kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dieses aus wirtschaftlichen Aspekten des Straßenausbaus erforderlich ist.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Absatz 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist dem Kommunalunternehmen durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.

(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies dem Kommunalunternehmen anzuzeigen. Das Kommunalunternehmen **stellt** in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Absatz 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers **frei**, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt das Kommunalunternehmen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines öffentlichen Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung sowie die dazugehörige Druckleitung herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Diese private Druckentwässerungsanlage geht am Übergabepunkt in das öffentliche Druckentwässerungsnetz über. Am Übergabepunkt zum öffentlichen Druckentwässerungsnetz ist ein Absperrschieber zu setzen. Der Absperrschieber wird Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage und bildet den Übergabepunkt. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung

trifft das Kommunalunternehmen. Die Kosten für den Absperrschieber werden auf Antrag durch das Kommunalunternehmen erstattet.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist dem Kommunalunternehmen bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.

(3) Das Kommunalunternehmen kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

(4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, wenn diese im Freigefälle betrieben wird.

§ 13

Ausführung der privaten Abwasseranlage

(1) Die private Abwasseranlage ist durch den Grundstückseigentümer nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu errichten, zu betreiben oder zu unterhalten. Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einem eigenen Anschlusskanal und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück ein Anschlusskanal, in Gebieten mit Trennsystem je ein Anschlusskanal für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlusskanäle verlegt werden. In besonders begründeten Fällen kann das Kommunalunternehmen auch für ein Grundstück mehrere Anschlusskanäle verlangen. Das Kommunalunternehmen kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaeube (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, das heißt auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit des Anschlusskanals möglich ist.

(4) Bei der Neuerrichtung eines Hausanschlusskanals auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Absatz 1 LWG NRW) in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf dem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlusskanälen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau des Einsteigschachtes verpflichtet, wenn er den Anschlusskanal erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Einsteigschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einsteigschachtes ist unzulässig.

(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlusskanäle bis zum Einsteigschacht sowie die Lage und Ausführung des Einsteigschachtes bestimmt das Kommunalunternehmen.

(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der privaten Abwasseranlage führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Abweichend hierzu obliegt die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlusskanäle dem Kommunalunternehmen in den Fällen, in denen es eine öffentliche Abwasseranlage neu herstellt, saniert oder verändert und diese Anlage technisch in unmittelbarem Zusammenhang mit den Grundstücksanschlusskanälen steht. Das Kommunalunternehmen macht die dabei entstehenden Kosten gemäß § 10 Abs. 1 KAG NRW nach Maßgabe des § 13 a dieser Satzung gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend.

(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann das Kommunalunternehmen von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer privaten Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(8) Im Einzelfall können geplante gemeinsam genutzte private Anschlusskanäle genehmigt werden, wenn dem Kommunalunternehmen der Notarvertrag über eine grundbuchliche Sicherung des privaten Anschlusskanals, eine eindeutige vertragliche Regelung zwischen den Grundstückseigentümern über die Unterhaltungspflichten bezüglich des privaten Anschlusskanals vorgelegt sowie dem Kommunalunternehmen ein Ansprechpartner mit Kontaktdaten benannt wird. Private Abwasseranlagen sind auch im Fall von Ausnahmegenehmigungen für gemeinsam genutzte private Anschlusskanäle durch die Grundstückseigentümer nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu errichten, zu betreiben oder zu unterhalten. Treten bei **vorhandenen** gemeinsam genutzten privaten Anschlusskanälen Missetände auf, haben die Grundstückseigentümer diese gemeinschaftlich unverzüglich zu beseitigen. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, hierzu eine Frist zu setzen. Den Eigentümern steht bezüglich der Beseitigungsmaßnahmen gem. § 46 LWG NRW ein Anspruch auf Beratung durch das Kommunalunternehmen zu. Die Beratung erfolgt auf Grundlage einer von den Grundstückseigentümern zu beauftragender Zustands- und Funktionsprüfung, die den Anforderungen des § 9 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW genügen muss.

Bei besonders gravierenden und eilbedürftigen Missständen ist das Kommunalunternehmen berechtigt, einen Sachkundigen selbst zu beauftragen und die Kosten von den Grundstückseigentümern zurückzufordern.

(9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit dem Kommunalunternehmen auf seine Kosten vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn auf bereits bebauten Grundstücken die vorhandene private Abwasseranlage wesentlich geändert oder neu angelegt werden soll.

(10) Vor der Beseitigung einer an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen baulichen Anlage hat der Grundstückseigentümer dies dem Kommunalunternehmen rechtzeitig mitzuteilen und sicherzustellen, dass der Anschlusskanal verschlossen oder beseitigt wird. Unterlässt er die erforderlichen Maßnahmen, haftet er gegenüber dem Kommunalunternehmen für den dadurch entstehenden Schaden und trägt die Kosten für die Beseitigung oder Verschließung seines Anschlusskanals durch das Kommunalunternehmen.

§ 13 a

Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlusskanäle in den Fällen des § 13 Abs. 6 Satz 2 dieser Satzung ist dem Kommunalunternehmen zu ersetzen und wird auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

(2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(3) Ersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(4) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(5) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschlusskanal, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

(6) Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 14

Genehmigungsverfahren zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung einer privaten Abwasseranlage

(1) Bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von privaten Abwasseranlagen zur Ableitung und/oder Behandlung von Abwasser mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ist von dem nach § 20 Verpflichteten das wie folgt beschriebene **Genehmigungsverfahren** durchzuführen:

1. Zuerst ist eine **Entwässerungsmitteilung** mit Darstellung des Bauvorhabens im Lageplan und einer kurzen Bau- und Funktionsbeschreibung zu beantragen. Diese enthält folgende Angaben über die entwässerungstechnische Erschließung des Grundstücks:

- a. einen Auszug aus dem Kanalbestandsplanwerk des Kommunalunternehmens,
- b. Hinweise über evtl. Einleitungsbedingungen / Beschränkungen,
- c. sonstige Besonderheiten.

2. Anschließend ist die Erteilung einer **Benutzungserlaubnis** zu beantragen.

Der Antrag auf Benutzungserlaubnis ist rechtzeitig, spätestens sechs Wochen vor Baubeginn zu stellen. Die Benutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt. Mit den Arbeiten an der privaten Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen. Bei nachträglichen Anschlüssen von bestehenden Gebäuden gilt der Antrag als gestellt, wenn Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage besteht und das Kommunalunternehmen den Grundstückseigentümer zum Anschluss aufgefordert hat. Für die Erteilung einer Benutzungserlaubnis ist ein Antrag in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Dieser muss mindestens folgende Unterlagen enthalten:

- a. das ausgefüllte Antragsformular des Kommunalunternehmens „Antrag auf Benutzungserlaubnis“,
- b. den amtlichen Lageplan im Maßstab 1:500 mit Darstellung der Entwässerungssituation, wie Lage und Art des Anschlusses, Entwässerungssystem, mit Nennung der Dimensionen und Anordnung der Revisionsschächte,
- c. Nachweise, dass die in der Entwässerungsmitteilung geforderten Bedingungen eingehalten werden.

Bei Gewerbe- und Industriebetrieben ist zusätzlich folgendes beizubringen:

- d. eine Beschreibung der abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
- e. die Angabe des Höchstabflusses,
- f. die Angabe der Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers und ggfls. einer beabsichtigten Vorbehandlung des Abwassers mit Bemessungsnachweisen,

g. ein Grundleitungsplan im Maßstab 1:100 mit Darstellung der Behandlungsanlagen, Probenahme- und Revisionsschächte.

3. Spätestens acht Tage vor Herstellung des Anschlusskanals ist schriftlich eine **Anschlussgenehmigung** beim Kommunalunternehmen zu beantragen. Mit der Durchführung der erforderlichen Arbeiten dürfen nur vom Kommunalunternehmen zugelassene Unternehmen beauftragt werden. Der Anschlusspunkt an den öffentlichen Kanal unterliegt der **Abnahme** durch das Kommunalunternehmen. Die Abnahme ist durch den Bauherrn oder eine beauftragte Person mindestens einen Tag vorher beim Kommunalunternehmen anzumelden. Ansprüche gegenüber dem Kommunalunternehmen entstehen durch die Abnahme nicht. Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden. Erst nach der erfolgten Abnahme des Anschlusspunktes darf die private Abwasseranlage in Betrieb genommen werden.

4. **Der Zustand und die Funktionsfähigkeit** der im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser sind gemäß § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw nach Errichtung oder nach wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in der Bescheinigung nach Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 mit Plan des Gebäudegrundrisses in der Grundleitungsebene und Darstellung der Regen und Schmutzwasserleitungen im Maßstab 1: 100, zu dokumentieren und unaufgefordert beim Kommunalunternehmen einzureichen.

(2) Die vorstehenden Erklärungen und Genehmigungen des Kommunalunternehmens erfolgen unbeschadet aller Rechte Dritter.

(3) Die für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der haustechnischen Abwasseranlage sowie deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage geltenden gesetzlichen Regelungen, z.B. die bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Bestimmungen, werden durch diese Satzung nicht berührt. Insofern hat die Benutzungserlaubnis hierfür keine befreiende Wirkung.

(4) Wenn **Art oder Menge** der Abwässer sich gegenüber der erteilten Benutzungserlaubnis ändern, hat der Grundstückseigentümer unaufgefordert und unverzüglich dem Kommunalunternehmen die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit der Abwässer nachzuweisen. Reicht die öffentliche Abwasseranlage für die Ableitung der erhöhten Abwassermenge oder die veränderten Abwässer nicht aus, behält sich das Kommunalunternehmen vor, Auflagen zu erteilen oder die Ableitung dieser Abwässer zu versagen.

(5) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Kommunalunternehmen mitzuteilen. Das Kommunalunternehmen behält sich vor, Auflagen zu erteilen.

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasseranlagen

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserkanälen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserkanäle sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber dem Kommunalunternehmen.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserkanälen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserkanäle zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwV Abw NRW Abwasserkanäle, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Kanäle, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserkanälen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserkanäle, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicheren Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende private Abwasserkanäle ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende private Abwasserkanäle ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt das Kommunalunternehmen darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Berechtigten und Verpflichteten nach § 20 dieser Satzung durch das Kommunalunternehmen hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Absatz 2 Satz 3 LWG NRW) informiert.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.

(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen.

Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem Kommunalunternehmen durch den Grundstückseigentümer (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) auf Verlangen vorzulegen.

(7) Private Abwasserkanäle, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann das Kommunalunternehmen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16

Indirekteinleiter-Kataster

(1) Das Kommunalunternehmen kann ein Kataster über Indirekteinleitungen führen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind dem Kommunalunternehmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter dem Kommunalunternehmen Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

(1) Das Kommunalunternehmen ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Es bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Absatz 1 LWG NRW in Verbindung mit § 101 Absatz 1 WHG verpflichtet, dem Kommunalunternehmen auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der privaten Abwasseranlage zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben das Kommunalunternehmen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer privaten Abwasseranlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserkanälen),
2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern,
5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

(3) Bedienstete des Kommunalunternehmens und Beauftragte des Kommunalunternehmens mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Absatz 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass dem Kommunalunternehmen zu überlassen ist. Ebenso ist das Kommunalunternehmen berechtigt, die privaten Abwasseranlagen mittels Kameratechnik zu befahren und zu untersuchen. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 Grundgesetz GG (Freiheit der Person), Artikel 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Artikel 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19

Haftung

(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der privaten Abwasseranlage nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die dem Kommunalunternehmen infolge eines mangelhaften Zustandes der privaten Abwasseranlage oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige das Kommunalunternehmen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Das Kommunalunternehmen haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20

Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Anschlussnehmer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. als Nutzungsberechtigter des Grundstückes im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, dass auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder

2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.

2. § 7 Absatz 2 Nr. 10 in die öffentlichen Abwasseranlage Grund-, Drainage-, Fremd- oder Kühlwasser und sonstiges Wasser wie z.B. wild abfließendes Wasser einleitet.

3. § 7 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.

4. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung des Kommunalunternehmens auf anderen Wegen als über den Anschlusskanal eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

5. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht

ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

6. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

7. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.

8. § 9 Absatz 8 sein Grundstück nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist an die öffentliche Abwasseranlage anschließt.

9. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses dem Kommunalunternehmen angezeigt zu haben.

10. § 12 eine geforderte Druckentwässerungsanlage nicht hergestellt, betrieben, unterhalten, instandgesetzt oder kein Wartungsvertrag abgeschlossen oder der verlangte Nachweis über Wartungsarbeiten nicht erbracht wird.

11. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4 die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält.

12. § 14 Absatz 1 Nr. 3 die vorgeschriebene Abnahme nicht durchführen lässt bzw. Anlagen ohne Abnahme an die öffentliche Abwasseranlage anschließt und in Betrieb nimmt.

13. § 13 Absatz 8 dem Kommunalunternehmen nicht eine Grunddienstbarkeit über die Rechte und Pflichten für die Unterhaltung, Benutzung und Beseitigung für die gemeinsame Entwässerungsanlage nachweist.

14. § 14 Absatz 1 -3 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage herstellt oder ändert, ohne das erforderliche Genehmigungsverfahren durchzuführen.

15. § 14 Absatz 4 die geforderten Angaben nicht macht oder die Unschädlichkeit nicht nachweist.

16. § 14 Absatz 5 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig dem Kommunalunternehmen mitteilt.

17. § 15 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung des Kommunalunternehmens entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.

18. § 16 Absatz 2 dem Kommunalunternehmen die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen des Kommunalunternehmens hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

19. § 18 Absatz 3 die Bediensteten des Kommunalunternehmens oder die durch das Kommunalunternehmen Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung

die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Absatz 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 22

Zwangmaßnahmen

Die in dieser Satzung begründeten Verpflichtungen können nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchgesetzt werden.

§ 23

Übergangsvorschriften

(1) Die bei Bekanntmachung dieser Satzung eingeleiteten, aber noch nicht abgeschlossenen Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit bisher betriebene Einleitungen bei Bekanntmachung dieser Satzung unverändert fortgesetzt werden, gelten für die betroffenen Benutzungspflichtigen bzw. Einleiter die Mitteilungs- und Anzeigepflichten gem. dieser Satzung entsprechend, insbesondere die für den Fall der Änderung der Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe des Abwassers vorgesehenen Pflichten, soweit anderes als häusliches Abwasser eingeleitet wird.

(3) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die bei Bekanntmachung dieser Satzung nicht den Regelungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes dieser Satzung entsprachen, haben die Benutzungspflichtigen innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit Bekanntmachung dieser Satzung ihren Regelungen anzupassen. Sofern diese Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden kann und die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die öffentliche Abwasseranlage nicht gefährdet sind kann das Kommunalunternehmen diese Frist auf Antrag verlängern. Wer Anträge stellt, hat dabei verbindlich Angaben darüber zu machen, in welcher Zeit und auf welche Art und Weise die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden sollen. Ein derartiger Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntmachung dieser Satzung zu stellen.

(4) Das Kommunalunternehmen legt im Einzelfall fest, mit welcher Frist die Anpassung im Fall des Abs. 3 Satz 2 vorgenommen werden muss. Die Einleitung gilt bis zur Entscheidung über den Antrag für den bei Bekanntmachung dieser Satzung vorhandenen, zulässigen Umfang der Einleitung als erlaubt.

§ 24

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(Anm: Inkrafttreten 26.06.2022)

Anlage

Grenzwerte gemäß § 7 Abs. 3 der Entwässerungssatzung

Die nachfolgenden Einleitungswerte müssen am Übergabeschacht oder einer im Einzelfall festzulegenden Stelle vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage eingehalten werden. Verdünnungsmaßnahmen zur Konzentrationsminderung sind unzulässig.

1. Allgemeine Parameter

1.1 Temperatur: 35°C

1.2 pH-Wert: 6,5 - 10

1.3 Absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit: 10 ml/l

Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. für toxische Metallhydroxide.

2. Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

2.1 Schwerflüchtige lipophile Stoffe gesamt (u. a. verseifbare Öle und Fette): 300 mg/l

2.2 Kohlenwasserstoffindex gesamt: 100 mg/l Kohlenwasserstoffe; bei Abscheiden: 20 mg/l

2.3 Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX): 1,0 mg/l

2.4 Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW): 0,5 mg/l

2.5 Phenolindex, wasserdampfflüchtig: 100 mg/l

2.6 Org. halogenfreie Lösungsmittel (als TOC): 10 g/l

3. Metalle und Metalloide

3.1 Antimon (Sb): 0,5 mg/l

3.2 Aluminium (Al): 10,0 mg/l

3.3 Arsen (As): 0,5 mg/l

3.4 Blei (Pb): 1,0 mg/l

3.5 Cadmium (Cd): 0,5 mg/l

3.6 Chrom VI (CrO₃): 0,2 mg/l

3.7 Chrom (Cr): 1,0 mg/l

3.8 Cobalt (Co): 2,0 mg/l

3.9 Eisen (Fe): 10,0 mg/l

3.10 Kupfer (Cu) 1,0 mg/l

3.11 Nickel (Ni): 1,0 mg/l

3.12 Quecksilber (Hg): 0,1 mg/l

3.13 Selen (Se): 1,0 mg/l

3.14 Silber (Ag): 0,1 mg/l

3.15 Zinn (Sn): 5,0 mg/l

3.16 Zink (Zn): 5,0 mg/l

4. Weitere Anorganische Stoffe (gelöst)

4.1 Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH₄-N+3NH₃-N): 200 mg/l

4.2 Stickstoff aus Nitrit (NO₂-N): 10 mg/l

4.3 Cyanid (leicht freisetzbar) (CN I. fr.): 1,0 mg/l

4.5 Fluorid (F): 50 mg/l

4.6 Phosphor, gesamt (P ges.): 50,0 mg/l

4.7 Sulfat (SO₄²⁻): 600 mg/l

4.8 Sulfid, leicht freisetzbar (S²⁻ I. fr.) 2,0 mg/l

Die Analyseverfahren sind der Abwasserverordnung, sowie dem derzeit gültigen Merkblatt M 115-2 zu entnehmen.

Die genannten Grenzwerte gelten nur für die Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 2585) enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik gem. den Anhängen der AbwV, soweit sie in den jeweiligen Indirekteinleitergenehmigungen berücksichtigt sind.

Des Weiteren gilt das Merkblatt M 115-2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser, Abfall e.V. (DWA) in der Fassung vom Februar 2013. Das Merkblatt kann bei der DWA, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef, Tel. 02242/872333, Fax 02242/872135, bestellt werden.